

**1. Änderung der Abgrenzungssatzung Nr. 1, 1. Erweiterung
Gemeinde Horstorf**

In der rechtskräftigen Abgrenzungssatzung Nr. 1, 1. Erweiterung sind die Grenzen

- „für im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ und
- „einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung der Gebiete, die im Zusammenhang bebaut sind.“

Präambel:

„Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141), Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I. S. 137), erläßt die Gemeinde Horstorf für das Gebiet der 1. Erweiterung der Abgrenzungssatzung Nr. 1, Flur 1, Gemarkung Horstorf, nördlich der „Dorfstraße“ folgende Satzungsänderung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Abgrenzungssatzung Nr. 1, 1. Erweiterung der Gemeinde Horstorf umfaßt den gesamten Geltungsbereich der seit dem 09.08.1994 rechtsverbindlichen 1. Abgrenzungssatzung Nr. 1, 1. Erweiterung der Gemeinde Horstorf gemäß den in dem nachfolgend abgebildeten Flurkartenauszug (Maßstab 1 : 1 000) ersichtlichen Darstellungen. Der Flurkartenauszug ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Baugrundstückflächen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

**§ 3
Maß der baulichen Nutzung und Bauweise**

- Auf den Flächen nach § 34 Abs. 4 BauGB sind ausschließlich Gebäude im Bereich der festgelegten Baugrundstückflächen innerhalb der festgelegten Baugrenzen zulässig.
- Für Gebäude ist max. ein Vollgeschoß als Höchstmaß zulässig (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB).
- Die max. zulässige Traufhöhe beträgt 4,00 m und die max. Firsthöhe beträgt 10,00 m entsprechend der Nutzungsschablonen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB). Als Grundlage für die Bemessung gilt folgende Regelung:

Traufhöhe: Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte („Dorfstraße“), gemessen in Fassadenmitte, und der äußeren Schnittlinie von Außenwand und Dachhaut.

Firsthöhe: Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte („Dorfstraße“), gemessen in Fassadenmitte, und obersten Firstpunkt (äußere Dachhaut).

- Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser in der offenen Bauweise zulässig (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB).
- Die Anlagen gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO und § 14 BauNVO sind im Abstand von mind. 5,00 m von der Nordseite der „Dorfstraße“ (Flurstücksgrenze) zulässig (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB).
- Der Bereich der mit Leitungsrechten zur Ver- und Entsorgung zu belastenden Fläche ist zugunsten der folgenden Leitungsträger zu sichern (§ 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB):
 - Wasserversorgung und Abwasserentsorgung: Wasserzweckverband Wörlitz/Vockerode-Oranienbaum
 - Gasversorgung: GSA GmbH Halle
 - Stromversorgung: MEAG Elbregion
 - Telekommunikation: Deutsche Telekom AG

**§ 4
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Abgrenzungssatzung Nr. 1, 1. Erweiterung tritt am Tage der Bekanntmachung (Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde) in Kraft.

Horstorf, den
(S.)
Gemeinde Horstorf:
.....
(Die Bürgermeisterin)

Verfahrensvermerke:

Die von der Planung betroffenen Bürger sind durch die ortsübliche Bekanntmachung auf die Einsicht, Erörterung und Stellungnahme hingewiesen worden und es wurde die Möglichkeit für Einwendungen in der Zeit vom 14.07. bis 17.08.1997 gegeben.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.07.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Horstorf, den 15.12.98

(S.)

Gemeinde Horstorf:

.....

(Die Bürgermeisterin)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Horstorf hat die vorgebrachten Einwendungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.

Die 1. Änderung der Abgrenzungssatzung Nr. 1, 1. Erweiterung bestehend aus den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Planzeichnung (Teil A) wurde am 16.06.1998 als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Horstorf, den 15.12.98

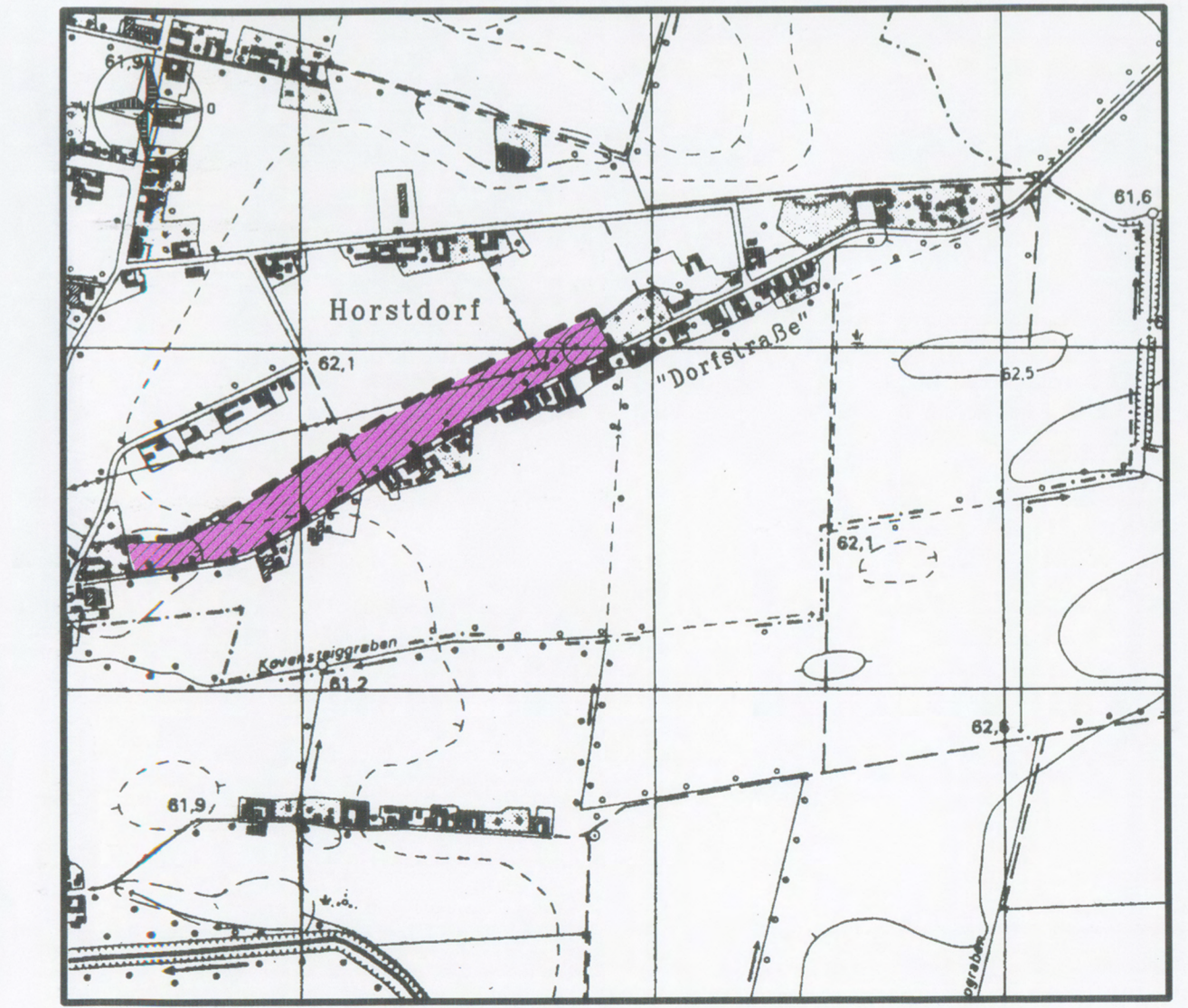
(S.)

Gemeinde Horstorf:

.....

(Die Bürgermeisterin)

Übersichtskarte M. 1 : 10 000



Änderungsbereich der Satzung Nr. 1 - 1. Erweiterung

Planzeichenerklärung :

Maß der baulichen Nutzung

- I Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß
- TH 4,00 m Höhe baulicher Anlagen - Traufhöhe - in m über Gelände als Höchstmaß, Bezugspunkt ist Erschließungsstraßenmitte
- FH 10,00 m Höhe baulicher Anlagen - Firsthöhe - in m über Gelände als Höchstmaß, Bezugspunkt ist Erschließungsstraßenmitte

Bauweise und Baugrenzen

- o Offene Bauweise
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

--- Baugrenze

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungssatzung Nr. 1
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zur Ver- und Entsorgung zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Leitungsträger

Bauherr	Gemeinde Horstdorf Landkreis Anhalt-Zerbst	Anlage	
Bearbeiter	Ku/RS	Blatt	
Entwurf	1. Änderung der Abgrenzungssatzung Nr. 1 - 1. Erweiterung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB	Zeichn.Nr.	R 1250/01
Entwurfstfel	Urschrift	CAD	../349/BPL/HORSTDO/SP1/HORSTDO.PIC
		Maßstab	1 : 1000
		Aufgestellt	Aurich, 19.02.1997 / 16.06.1998
		Maßstab	1:50
		Größe	0,50 m²

26603 Aurich Leeren Landstraße 49 Ruf 0494/1793-0 Fax 0494/17936
27508 Bremerhaven Grabenstraße 31 Ruf 0471/4256 Fax 0471 / 44566